

# Polizeipräsidium Aachen



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

28.01.2019

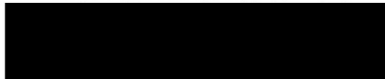
Seite 1 von 4

Herrn  
Ulrich Scharfenort

Aktenzeichen

ZA 11-29.05.09-342/2018

E-Mail Adresse:



(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter

Gerlitz

Telefon 0241/9577-

Fax 0241/9577-

E-Mail

Datenschutz.Aachen

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude

## Ihr Antrag per Email vom 18.11.2018 auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

hier: Ablehnung einer Auskunftserteilung

Öffentliche Verkehrsmittel

Buslinien

30, 34, 51 und 70

Haltestelle

Polizeipräsidium

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

nach § 4 Abs. 1 IFG NRW besteht grundsätzlich der Anspruch auf vorhandene Informationen. Ihrem Antrag vermag ich aufgrund fehlender Information gemäß §§ 6 Abs. 1c), 6 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 4 IFG NRW jedoch nicht zu entsprechen.

Lieferanschrift

Hubert-Wienen-Straße 25

52070 Aachen

Telefon 0241/9577-0

Fax 0241/9577-20555

poststelle.aachen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/aachen

### Begründung:

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

IBAN

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC

WELADED

Mit Email vom 18.11.2018 beantragen Sie gemäß IFG NRW Auskunft zu erteilen,

- zur bekannten Summe, die der Einsatz der Polizei gekostet hat,
- zu den Kosten für die Anforderung externer Unterstützung (Hilfsweise die Stundenzahl),

- zu den Unterbringungskosten,
- zu den Kosten für Hubwagen und ähnliche Hilfsmittel sowie
- zu den Kosten für das Personal, welches Ihrer Ansicht aus Duisburg abgezogen wurde.

Zu den genannten Punkten liegen mir keine Zahlen für die Räumung im Hambacher Forst vor.

Ergänzender Hinweis zu 2. Spiegelstrich:

Zudem ist gemäß § 6 Abs. 1 c) IFG NRW der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder der anderen Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden. Dies trifft im vorliegenden Fall auf Ihre Anfrage bezüglich der Anforderung externer Unterstützung, sowie für die Kosten für das Personal, welches Ihrer Ansicht nach aus Duisburg abgezogen wurde, zu.

Des Weiteren kann der Antrag gemäß § 5 Abs. 4 IFG abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Sie erfragten hilfsweise die geleistete Stundenzahl der eingesetzten Beamten und Beamtinnen. Hier verweise ich auf die Homepage des Landtags NRW ([https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB\\_I/I.1/aktuelle\\_drucksachen/aktuelle\\_Dokumente.jsp](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.1/aktuelle_drucksachen/aktuelle_Dokumente.jsp)). Auf die Ausführungen des Herrn Innenministers wird Bezug genommen.

Ergänzender Hinweis zum 3. Spiegelstrich:

Gemäß § 6 Abs. 2 IFG NRW soll der Antrag abgelehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftig Einsätze im Rahmen des Tagebaugeschehens stattfinden. Sollte bekannt werden, wo die eingesetzten Beamten und Beamtinnen untergebracht werden, ist eine Beeinträchtigung der polizeilichen Arbeit sehr wahrscheinlich. Es wurde bereits enormer Widerstand durch Braunkohlegegner bei erneuten Räu-

mungen medial angekündigt. Gerade durch die Veröffentlichung entsprechender Informationen besteht der begründete Verdacht einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Ergänzender Hinweis zum 4. Spiegelstrich:

Des Weiteren ist allgemein bekannt, welche Firma die Hubwagen und ähnliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt hat. Wie oben bereits ausgeführt, kann der Antrag gemäß § 5 Abs. 4 IFG abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Information kann beim Bereitsteller mit einer Preisliste erfragt werden.

Beauftragter für das Recht auf Information:

Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig, § 13 Abs. 1 IFG NRW.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4

VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

